



Unterweisung gemäß Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV und IfSG/BioStoffV)

Beschäftigte, die mit gentechnischen Arbeiten befasst sind, müssen **vor** Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich durch den Projektleiter unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Inhalt der Unterweisung in Stichwörtern:

- Betriebsanweisung und Hygieneplan
- gehandhabte Organismen und ihr Gefährdungspotential für die Mitarbeitenden (Infektionswege, Symptomatik, Immunisierungsmöglichkeiten, usw.)
- Unterrichtung von Frauen über mögliche Gefahren während der Schwangerschaft und Stillzeit
- weitere Punkte:

durchgeführt am/von:

Datum und Unterschrift

Teilnehmer (Name)

Bestätigung der Teilnahme und
Kenntnisnahme (Unterschrift)

Teilnehmer (Name)	Bestätigung der Teilnahme und Kenntnisnahme (Unterschrift)